

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Typ Dokument Identifikation		I.16 Entry Point	
	I.18. Beförderungsbedingungen Gefroren <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort	
	I.19. Containernummer/Plombennummer			
	I.20. Waren zertifiziert für/als Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Vermittlung <input type="checkbox"/> Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Production <input type="checkbox"/> Breeding <input type="checkbox"/> Production of petfood <input type="checkbox"/> Breeding and production <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/>			
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 35 EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME 3502 Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate				
#1. Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl	
Art	Identifikationsnummer	Identifikationssystem		

II. Gesundheitsinformationen		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere des Artikels 8 Buchstaben c und d sowie des Artikels 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, insbesondere des Anhangs XIV Kapitel II, Folgendes:	
II.1	Die vorstehend bezeichneten Blutprodukte erfüllen die nachstehenden Anforderungen.	
II.2	Sie bestehen ausschließlich aus Blutprodukten, die weder für den menschlichen Verzehr noch zur Verfütterung bestimmt sind.	
II.3	Sie wurden in einer von der zuständigen Behörde überwachten Anlage ausschließlich aus den nachstehenden tierischen Nebenprodukten hergestellt und dort gelagert:	
(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut von geschlachteten Tieren, das nach dem Unionsrecht genussstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut von geschlachteten Tieren, das als genussuntauglich gemäß dem beibehaltenen EU- und/oder Recht zurückgewiesen worden ist, aber keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwies, von Schlachtkörpern, die in einem Schlachthof geschlachtet worden sind, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als zum menschlichen Verzehr geeignet eingestuft wurden;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut von geschlachteten Tieren, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als zum menschlichen Verzehr geeignet eingestuft wurden;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut und Blutprodukten von lebenden Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Produkte auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut und Blutprodukten, die bei der Gewinnung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- tierischen Nebenprodukten von Tieren, die einer vorschriftswidrigen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG des Rates oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG des Rates unterzogen wurden;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[- tierischen Nebenprodukten, die Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten, die in Gruppe B Nummer 3 des Anhangs I der Richtlinie 96/23/EG aufgelistet sind, enthalten, wenn diese Rückstände den im beibehaltenen EU-Recht festgelegten Höchstwert oder in Ermangelung dessen den einzelstaatlichen Höchstwert überschreiten.]
II.4	Das Blut, aus dem die Produkte hergestellt wurden, wurde gewonnen in gemäß dem beibehaltenen EU-Recht zugelassenen Schlachthöfen, in von der zuständigen Behörde des Gewinnungslands zugelassenen und überwachten Schlachthöfen oder von lebenden Tieren in Einrichtungen, die die zuständige Behörde des Gewinnungslandes zugelassen hat und überwacht.	
(2)	<input type="checkbox"/>	[II.5. Blutprodukte, die von Artiodactyla, Perissodactyla, Proboscidea, einschließlich Kreuzungen, außer von Suidae und Tayassuidae, stammen, wurden einer der nachstehenden Behandlungen unterzogen, die gewährleistet, dass die Blutprodukte frei von Erregern der Maul- und Klauenseuche, der Stomatitis vesicularis, der Rinderpest, der Pest der kleinen Wiederkäuer, des Riftal-Fiebers und der Blauzungenkrankheit sind:
(2)	<input type="checkbox"/>	[einer mindestens dreistündigen Wärmebehandlung bei 65 °C mit nachfolgender Wirksamkeitsprüfung;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[einer Bestrahlung (Gammastrahlen, 25 kGy) mit nachfolgender Wirksamkeitsprüfung;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[einer Behandlung, bei der der pH-Wert auf 5 geändert und dieser Wert zwei Stunden lang gehalten wird, mit nachfolgender Wirksamkeitsprüfung;]
(2)	<input type="checkbox"/>	[einer Wärmebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 80 °C durch und durch mit nachfolgender Wirksamkeitsprüfung.]]
(2)	<input type="checkbox"/>	[II.6. Blutprodukte, die von Tieren der Familien Suidae und Tayassuidae oder von Geflügel und anderen Vogelarten stammen, wurden einer der nachstehenden, für sie geeigneten Behandlungen unterzogen, die gewährleistet, dass die Blutprodukte frei von Erregern der folgenden Krankheiten sind: Maul- und Klauenseuche, Stomatitis vesicularis, Vesikuläre Schweinekrankheit, Klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest, Newcastle-Krankheit und hochpathogene Aviäre Influenza:

Part II: Certification

II. Gesundheitsinformationen			
Part II: Certification	(2)	<input type="checkbox"/>	[einer mindestens dreistündigen Wärmebehandlung bei 65 °C mit nachfolgender entweder Wirksamkeitsprüfung;]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[einer Bestrahlung (Gammastrahlen, 25 kGy) mit nachfolgender Wirksamkeitsprüfung;] und/oder
	(2)	<input type="checkbox"/>	[einer Wärmebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 80 °C durch und durch im und/oder Fall von Tieren der Familien Suidae/Tayassuidae(2) bzw. bei einer Temperatur von mindestens 70 °C durch und durch im Fall von Geflügel und anderen Vogelarten(2) mit nachfolgender Wirksamkeitsprüfung.]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.7. Blutprodukte, die von Tieren anderer als der in II.5 und II.6 genannten Arten stammen, wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen (bitte angeben): .]
	II.8		Die Produkte wurden
	(2)	<input type="radio"/>	[in neue oder sterilisierte Säcke oder Flaschen verpackt.] entweder
	(2)	<input type="radio"/>	oder [als Massengut in Containern oder sonstigen Beförderungsmitteln befördert, die vor ihrer Verwendung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel gründlich gereinigt und desinfiziert wurden,] wobei die äußere Verpackung oder die Container mit der Aufschrift ‚NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHRE UND NICHT ZUR VERFÜTTERUNG‘ versehen sind.
	II.9		Die Produkte wurden in geschlossenen Lagerräumen gelagert.
	II.10		Alle erforderlichen Vorkehrungen wurden getroffen, damit eine Kontamination der Produkte mit Krankheitserregern nach der Behandlung vermieden wird.
	(2)	<input type="checkbox"/>	Das vorstehend bezeichnete behandelte Blutprodukt
	II.11.		
(2)	<input type="radio"/>	[stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]] entweder	
(2)	<input type="radio"/>	oder [stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthält nicht folgendes Material und wurde auch nicht aus folgendem Material gewonnen:	
(2)	<input type="radio"/>	entweder [Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]	
(2)	<input type="radio"/>	oder [a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates;	
		b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;	
		c) tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]	
Erläuterungen			
(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: jeder EU-Mitgliedstaat, Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz.			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feld I.6.: In Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch Großbritannien, die Kanalinseln oder die Insel Man durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Insel Man eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend. - Felder I.11 und I.12: Zulassungsnummer: Registrierungsnummer des Betriebs oder der Anlage, vergeben von der zuständigen Behörde; - Feld I.12.: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden. - Feld I.15.: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder auf der Insel Man muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man darüber informieren. - Feld I.16.: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen. - Feld I.19.: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code unter einer der folgenden Positionen: 05.11, 30.02, 35.02 oder 35.04. - Feld I.23.: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben. - Feld I.25.: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter. - Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt. - Feld I.28 Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, (Art): Pesca, Reptilia. <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> (2) Nichtzutreffendes streichen. - Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. - Hinweis für die in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man begleiten. 		
Certifying Officer Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel		Qualification and title Unterschrift	